Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 2. Juli 2021 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 28. Juni 2021, Az. 31-5014/4/2-2021/103006, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php, Bereitstellung: 7. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 wird die Angabe „Geschäftsordnung der Kreisärztekammer, in der auch das Wahlverfahren geregelt ist," durch die Wörter „Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer" ersetzt.

      bb) Satz 4 wird gestrichen.

   b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

      „Die Kreisärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Landesärztekammer zu genehmigen ist. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält sie von der Sächsischen Landesärztekammer Zahlungen gemäß der "Satzung zur Zahlung und Verwendung von Rücklaufgeldern an die Kreisärztekammern" in der jeweils gültigen Fassung."

2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6" durch die Angabe „§ 10" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8" durch die Angabe „§ 12" und in Satz 2 die Angabe „§ 8 Absätze 4 bis 6" durch die Angabe „§ 8 Absätze 3 bis 7" ersetzt.

   b. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Absätze 7 und 8" durch die Angabe „§ 8 Absätze 4 und 5" ersetzt.

   c. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4" durch die Angabe „§ 7 Absatz 6" und in Satz 3 die Angabe „§ 11" durch die Angabe „§ 15" ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und weiterer Gremien üben ihre Funktionen im Ehrenamt aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 12. November 2025

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2025, AZ 31-5014/4/3-2025/326108, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 10. Dezember 2025

Erik Bodendieck
Präsident